

Darstellung und Bewertung der zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 62459/03, Arbeitstitel: Vitalisstraße in Köln-Müngersdorf,– eingegangenen Stellungnahmen außerhalb der Beteiligungsverfahren nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB

Außerhalb der Beteiligungsverfahren nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB sowie § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB ist eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung, des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates wird eine vollständige Übersicht der Absender der Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1 24.01.2017	Die Einwenderin sehe sich in ihrer Befürchtung bestätigt, dass das Gutachten nur unzureichend die Geräuschemissionen des Industriebetriebes berücksichtige. Irgendwelche Ermittlungen zu den sonstigen Gewerbelärmemissionen des Betriebes, u. a. bedingt durch die auch nächtlichen Produktionsstätigkeiten, den Betrieb von Lüftungsanlagen oder die Andienung per Lkw- Verkehr fehle vollständig. Die von Amts wegen durchzuführenden Ermittlungen der abwägungsrelevanten Belange seien unzureichend und rechtsfehlerhaft.		Im Nachgang zu der Stellungnahme der Einwenderin wurden zwei gutachterliche Stellungnahmen erarbeitet. Hinsichtlich der Gerüche gab es im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Hinweise durch das Umweltamt. Es liegt jedoch eine gutachterliche Stellungnahme (IMA Cologne GmbH vom 17.02.2017) vor, aus der sich ergibt, dass der Immissionswert auf Grundlage der Geruchsimmisionsrichtlinie eingehalten wird. Die Angabe darüber, dass die Einwenderin Teil des Nutzungskonzepts ist, hat für die Abwägung der Belange nur dahingehend Bedeutung, dass die Immissionen im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen und das Gebot der Rücksichtnahme Berücksichtigung finden müssen. Insoweit wurde dieser Industriebetrieb ausreichend berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Es gibt eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme (Peutz Consult GmbH vom 17.02.2017) zu den Lärmbeeinträchtigungen durch die Einwenderin. Diese Nachermittlung kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionswerte an den überwiegenden Immissionsorten im WA und MI eingehalten werden. Es ergeben sich an keinem weiteren Immissionsort bzw. an keiner weiteren Fassade/Baugrenze Überschreitungen der jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm als bisher berücksichtigt. Dies gilt sowohl für das allgemeine Wohngebiet, das Mischgebiet und das Gewerbegebiet. Für die betroffenen Immissionsorte sieht der Bebauungsplan eine Grundrissorientierung vor, so dass notwendige Fenster von Aufenthaltsräumen und sonstige Öffnungen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 nicht zulässig sind. Des Weiteren werden Lärmeinträge durch vorhandene Gebäude, wie das Verwaltungsgebäude Stolberger Straße 374, wirksam abgeschirmt. Somit wurde der Nachweis geführt, dass die von dem Betrieb der Einwenderin ausgehenden Emissionen insoweit über die Festsetzungen ausreichend berücksichtigt worden sind.</p>

Stand 21.02.2017